

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 114. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2025

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband vereinbaren im ergänzten Bewertungsausschuss gemäß § 87 Absatz 5a SGB V Anpassungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 111. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) wurden mit Wirkung zum 1. April 2025 im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung insbesondere für schwer psychisch kranke Kinder und Jugendliche mit komplexem psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlungsbedarf (KJ-KSVPsych-RL) Leistungen in den Abschnitt 37.6 EBM aufgenommen.

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil A wird die zweite Bestimmung zum Abschnitt 37.6 EBM um die Gebührenordnungsposition 37626 (Zuschlag im Zusammenhang mit der Gebührenordnungsposition 37625 für Leistungen im Rahmen der Transition gemäß § 3 der KJ-KSVPsych-RL) ergänzt. Die Anpassung erfolgt zur Klarstellung, dass die Gebührenordnungsposition 37626 ausschließlich durch den Bezugsarzt oder den Bezugspsychotherapeuten berechnet werden kann.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2025

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 2a Satz 10 SGB V im ergänzten Bewertungsausschuss nach § 87 Abs. 5a SGB V Regelungen im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM), wonach Leistungen und Kosten im Rahmen der Einholung der Zweitmeinung nach § 27b SGB V abgerechnet werden können.

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Zu 1.:

Mit Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 89. Sitzung erfolgte die Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01645 in die Präambel 4.1 EBM. Mit dem vorliegenden Beschluss Teil B erfolgt zur Auflösung der Redundanz die Streichung der Gebührenordnungsposition 01645 in der zweiten Bestimmung zu Abschnitt 4.4.1 EBM.

Zu 2.:

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2024 eine Änderung der Richtlinie über die Konkretisierung des Anspruchs auf eine unabhängige ärztliche Zweitmeinung (Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren) gemäß § 27b Abs. 2 SGB V beschlossen und im Besonderen Teil der Richtlinie die Fachrichtung Radiologie für den Eingriff 11 (Eingriffe an Aortenaneurysmen) aufgenommen. Fachärztinnen und Fachärzte dieser Fachrichtung mit einer besonderen Expertise in endovaskulären Verfahren (interventionelle Radiologie) werden damit für die Erbringung der Zweitmeinung berechtigt.

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil B erfolgt die Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01645 in die Nr. 2 der Präambel 24.1 EBM.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Teil C

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2025

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 2a Satz 10 SGB V im ergänzten Bewertungsausschuss nach § 87 Absatz 5a SGB V Regelungen im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM), wonach Leistungen und Kosten im Rahmen der Einholung der Zweitmeinung nach § 27b SGB V abgerechnet werden können.

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 778. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) wurde die leistungsbezogene Begrenzung von Leistungen im Rahmen einer Videosprechstunde durch Streichung des sechsten Absatzes der Nr. 4.3.1 der Allgemeinen Bestimmungen zum EBM aufgehoben. Als Folgeänderung wird mit dem vorliegenden Beschluss Teil C der vierte Absatz der Nr. 4.3.9.2 der Allgemeinen Bestimmungen zum EBM entsprechend angepasst.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil C tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2025 in Kraft.